

Gemeinde Gitschtal
Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG

Budget 2012 und Folgejahre

Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

I	Stammdaten der KG	Seite 3
II	Übersicht	Seite 4
III	Erfolgs- und Finanzplan / Detailplanung	Seite 5
IV	Investitionsplan	Seite 11
V	Mietenkalkulation	Seite 12
VI	Tilgungspläne	Seite 24
VII	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	Seite 25

Stammdaten der KG

Firmenbuchnummer:	256924f
Gesellschaftsvertrag vom:	17.12.2004
Firmenbucheintragung erfolgt am:	24.12.2004
Persönlich haftender Gesellschafter:	Gemeinde Gitschtal
Verpflichtung zur Budgeterstellung:	§ 7 des Gesellschaftsvertrages
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Konzipierung und Realisierung einer geordneten Immobilienentwicklung der Gemeinde Gitschtal.

Projekte	Realisationszeiten	Investitionsvolumen in EUR gesamt
Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	2005	429.705
Gemeindezentrum	2007-2008	216.903
Kulturhaus und Kindergarten	2007 - 2010	1.156.640
Musikschule / Reisebüro	2007 - 2008	49.654
Summe		1.852.902

Übersicht

in EUR	2012	2013	2014
+ Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenersätze)	58.620	59.792	60.988
- Summe betriebliche Auszahlungen	-38.757	-39.532	-40.323
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	19.863	20.260	20.665
+/- Finanzergebnis	-19.404	-18.035	-13.375
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	459	2.225	7.290
- Investitionen (zahlungswirksam)	0	0	0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	459	2.225	7.290
+ Bedarfszuweisungen Land Kärnten	90.000	85.000	60.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	90.459	87.225	67.290
+/- Veränderung langfr. Darlehen	-138.517	-134.878	-114.529
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	-48.058	-47.653	-47.238

Auf Ebene der Gemeinde sind folgende Zahlungen zu berücksichtigen:

		2012	2013	2014
Miete	EUR	58.620	59.792	60.988
Umsatzsteuer	EUR	11.724	11.958	12.198
Liquiditätsbedarf	EUR	48.058	47.653	47.238

Summe für Gemeinde

118.402 119.404 120.424

Anmerkungen

- ⇒ Das Budget der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG wurde von der Kommunal-s aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten kann von unserer Seite keine Haftung bzw. Garantie übernommen werden!
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert. Die Miethöhen im Bezug auf die Vermietung an Dritte werden sich jedoch an den aktuellen Marktverhältnissen orientieren und das Ergebnis von Verhandlungen sein.
- ⇒ Die Investitionen werden netto (d.h. exkl. Umsatzsteuer) erfasst. Es wird unterstellt, dass die Vorsteuern sofort lukriert werden können.
- ⇒ Ein ausgewiesener Liquiditätsbedarf ist durch Kapitaltransferzahlungen der Gemeinde Gitschtal zu bedecken.

Detailaufstellung (1) 2012

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2012
+ Mieterträge	5.208	12.360	37.392	3.660	58.620
= Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenersätze)	5.208	12.360	37.392	3.660	58.620
- Wasser-, Kanal-, Müllgebühren	-300	-900	-2.250	-370	-3.820
- Grundsteuer	-100	-960	-400	-300	-1.760
- Versicherungen	-870	-1.247	-2.510	-500	-5.127
- Energie (Strom, Wärme, etc.)	-3.100	-4.600	-7.410	-1.200	-16.310
- Instandhaltung/Reinigungsgeräte- und mittel	-50	-250	-380	-160	-840
- * Steuerberatung, Buchhaltung, Jahresabschluss und Budget	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400	-5.600
- * Übrige betriebliche Aufwendungen	-250	-2.250	-2.450	-250	-5.200
- * Spesen des Geldverkehrs	-25	-25	-25	-25	-100
= Summe betriebliche Auszahlungen	-6.095	-11.632	-16.825	-4.205	-38.757
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	-887	728	20.567	-545	19.863
+ * Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	125	125	125	125	500
- * KEST	-31	-31	-31	-31	-125
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-19.779	0	-19.779
= Finanzergebnis	94	94	-19.685	94	-19.404
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	-793	822	882	-451	459

Detailaufstellung (2) 2012

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2012
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	-793	822	882	-451	459
- Zahlungswirksame Investitionen (-) / Desinvestitionen (+)	0	0	0	0	0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	-793	822	882	-451	459
+ Förderungen/Bedarfszuweisungen Land Kärnten	0	0	90.000	0	90.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	-793	822	90.882	-451	90.459
+ Aufnahme lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	0	0	0
- Sondertilgungen	0	0	-90.000	0	-90.000
- Tilgungen lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	-48.517	0	-48.517
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	-793	822	-47.635	-451	-48.058

Anmerkungen

- ⇒ Der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) befindet sich auf dem Grundstück 318/2, auf welchem sich auch das Kulturhaus sowie der Kindergarten befinden. Das Gemeindezentrum ist auf dem Grundstück 318/1 gelegen. Im Gebäude des Gemeindezentrums befinden sich auch die ehemaligen Posträumlichkeiten - das sind die Musikschule und das Reisebüro.
- ⇒ Das Grundstück 318/2 wurde inklusive Kulturhaus und Kindergarten mit Einbringungsvertrag vom 4. Jänner 2005 von der Gemeinde Gitschtal in die KG eingebracht.
- ⇒ Das Grundstück 318/1, auf welchem sich das Gemeindezentrum sowie die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden, steht ebenfalls teilweise im Eigentum der KG. Es liegt uns ein Grundbuchauszug vor, in welchem die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG für 465/1000 als Eigentümerin eingetragen ist.
- ⇒ Das Kulturhaus befindet sich im selben Gebäude wie der Kindergarten, wobei der Kultursaal im Erdgeschoss und der Kindergarten im Obergeschoss gelegen ist.
- ⇒ Die Berechnung der Mieteinnahmen ist in den beiliegenden Mietenkalkulationen ersichtlich.
- ⇒ Gemäß Mietvertrag vom 31. August 2005 wird der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) seit 1. Mai 2005 an die Gemeinde Gitschtal vermietet.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt. Sämtliche betriebliche Auszahlungen wurden mit der vorl. Saldenliste zum 31.10.2011 abgestimmt. Aus Vorsichtsgründen wurde die Position "Übrige betriebliche Aufwendungen" eingestellt.
- ⇒ Alle mit * gekennzeichnete Beträge wurden gleichmäßig auf die Projekte verteilt.
- ⇒ Mit Kaufvertrag vom 3. April 2007 wurden die Posträumlichkeiten im Gemeindezentrum angekauft. In diesen Räumlichkeiten werden die Musikschule und das Reisebüro errichtet. Die umsatzsteuerpflichtige Vermietung hat mit 1. Jänner 2008 begonnen.
- ⇒ Die Zinsen und Tilgungen wurden in Anlehnung an den Tilgungsplan des Kreditinstitutes angesetzt.
- ⇒ Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages bei Abweichungen der tatsächlichen Zahlen von den Budgetzahlen ein Nachtragsbudget zu erstellen ist.

Detailaufstellung (1) 2013

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2013
+ Mieterträge	5.312	12.607	38.140	3.733	59.792
= Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenersätze)	5.312	12.607	38.140	3.733	59.792
- Wasser-, Kanal-, Müllgebühren	-306	-918	-2.295	-377	-3.896
- Grundsteuer	-102	-979	-408	-306	-1.795
- Versicherungen	-887	-1.272	-2.560	-510	-5.230
- Energie (Strom, Wärme, etc.)	-3.162	-4.692	-7.558	-1.224	-16.636
- Reinigungsgeräte und -mittel	-51	-255	-388	-163	-857
- * Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung und Buchhaltung	-1.428	-1.428	-1.428	-1.428	-5.712
- * Übrige betriebliche Aufwendungen	-255	-2.295	-2.499	-255	-5.304
- * Spesen des Geldverkehrs	-26	-26	-26	-26	-102
= Summe betriebliche Auszahlungen	-6.217	-11.865	-17.162	-4.289	-39.532
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	-905	743	20.978	-556	20.260
+ Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	128	128	128	128	510
- KEST	-32	-32	-32	-32	-128
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-18.418	0	-18.418
= Finanzergebnis	96	96	-18.322	96	-18.035
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	-809	838	2.656	-460	2.225

Detailaufstellung (2) 2013

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2013
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	-809	838	2.656	-460	2.225
- Zahlungswirksame Investitionen (-) / Desinvestitionen (+)	0	0	0	0	0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	-809	838	2.656	-460	2.225
+ Förderungen/Bedarfszuweisungen Land Kärnten	0	0	85.000	0	85.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	-809	838	87.656	-460	87.225
+ Aufnahme lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	0	0	0
- Sondertilgungen	0	0	-85.000	0	-85.000
- Tilgungen lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	-49.878	0	-49.878
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	-809	838	-47.222	-460	-47.653

Anmerkungen

- ⇒ Der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) befindet sich auf dem Grundstück 318/2, auf welchem sich auch das Kulturhaus sowie der Kindergarten befinden. Das Gemeindezentrum ist auf dem Grundstück 318/1 gelegen. Im Gebäude des Gemeindezentrums befinden sich auch die ehemaligen Posträumlichkeiten - das sind die Musikschule und das Reisebüro.
- ⇒ Das Grundstück 318/2 wurde inklusive Kulturhaus und Kindergarten mit Einbringungsvertrag vom 4. Jänner 2005 von der Gemeinde Gitschtal in die KG eingebracht.
- ⇒ Das Grundstück 318/1, auf welchem sich das Gemeindezentrum sowie die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden, steht ebenfalls teilweise im Eigentum der KG. Es liegt uns ein Grundbuchauszug vor, in welchem die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG für 465/1000 als Eigentümerin eingetragen ist.
- ⇒ Das Kulturhaus befindet sich im selben Gebäude wie der Kindergarten, wobei der Kultursaal im Erdgeschoss und der Kindergarten im Obergeschoss gelegen ist.
- ⇒ Die Berechnung der Mieteinnahmen ist in den beiliegenden Mietenkalkulationen ersichtlich.
- ⇒ Gemäß Mietvertrag vom 31. August 2005 wird der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) seit 1. Mai 2005 an die Gemeinde Gitschtal vermietet.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt. Sämtliche betriebliche Auszahlungen wurden mit der vorl. Saldenliste zum 31.10.2011 abgestimmt. Aus Vorsichtsgründen wurde die Position "Übrige betriebliche Aufwendungen" eingestellt. Gegenüber dem Vorjahr wurde ein Anstieg von 2% unterstellt.
- ⇒ Alle mit * gekennzeichnete Beträge wurden gleichmäßig auf die Projekte verteilt.
- ⇒ Mit Kaufvertrag vom 3. April 2007 wurden die Posträumlichkeiten im Gemeindezentrum angekauft. In diesen Räumlichkeiten werden die Musikschule und das Reisebüro errichtet. Die umsatzsteuerpflichtige Vermietung hat mit 1. Jänner 2008 begonnen.
- ⇒ Die Zinsen und Tilgungen wurden in Anlehnung an den Tilgungsplan des Kreditinstitutes angesetzt.
- ⇒ Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages bei Abweichungen der tatsächlichen Zahlen von den Budgetzahlen ein Nachtragsbudget zu erstellen ist.

Detailaufstellung (1) 2014

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2014
+ Mieterträge	5.418	12.859	38.903	3.808	60.988
= Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenersätze)	5.418	12.859	38.903	3.808	60.988
- Wasser-, Kanal-, Müllgebühren	-312	-936	-2.341	-385	-3.974
- Grundsteuer	-104	-999	-416	-312	-1.831
- Versicherungen	-905	-1.297	-2.611	-520	-5.334
- Energie (Strom, Wärme, etc.)	-3.225	-4.786	-7.709	-1.248	-16.969
- Reinigungsgeräte und -mittel	-52	-260	-395	-166	-874
- * Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung und Buchhaltung	-1.457	-1.457	-1.457	-1.457	-5.826
- * Übrige betriebliche Aufwendungen	-260	-2.341	-2.549	-260	-5.410
- * Spesen des Geldverkehrs	-26	-26	-26	-26	-104
= Summe betriebliche Auszahlungen	-6.341	-12.102	-17.505	-4.375	-40.323
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	-923	757	21.398	-567	20.665
+ Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	130	130	130	130	520
- KEST	-33	-33	-33	-33	-130
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-13.765	0	-13.765
= Finanzergebnis	98	98	-13.668	98	-13.375
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	-825	855	7.730	-469	7.290

Detailaufstellung (2) 2014

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2014
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	-825	855	7.730	-469	7.290
- Zahlungswirksame Investitionen (-) / Desinvestitionen (+)	0	0	0	0	0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	-825	855	7.730	-469	7.290
+ Förderungen/Bedarfszuweisungen Land Kärnten	0	0	60.000	0	60.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	-825	855	67.730	-469	67.290
+ Aufnahme lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	0	0	0
- Sondertilgungen	0	0	-60.000	0	-60.000
- Tilgungen lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	-54.529	0	-54.529
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	-825	855	-46.799	-469	-47.238

Anmerkungen

- ⇒ Der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) befindet sich auf dem Grundstück 318/2, auf welchem sich auch das Kulturhaus sowie der Kindergarten befinden. Das Gemeindezentrum ist auf dem Grundstück 318/1 gelegen. Im Gebäude des Gemeindezentrums befinden sich auch die ehemaligen Posträumlichkeiten - das sind die Musikschule und das Reisebüro.
- ⇒ Das Grundstück 318/2 wurde inklusive Kulturhaus und Kindergarten mit Einbringungsvertrag vom 4. Jänner 2005 von der Gemeinde Gitschtal in die KG eingebracht.
- ⇒ Das Grundstück 318/1, auf welchem sich das Gemeindezentrum sowie die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden, steht ebenfalls teilweise im Eigentum der KG. Es liegt uns ein Grundbuchauszug vor, in welchem die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG für 465/1000 als Eigentümerin eingetragen ist.
- ⇒ Das Kulturhaus befindet sich im selben Gebäude wie der Kindergarten, wobei der Kultursaal im Erdgeschoss und der Kindergarten im Obergeschoss gelegen ist.
- ⇒ Die Berechnung der Mieteinnahmen ist in den beiliegenden Mietenkalkulationen ersichtlich.
- ⇒ Gemäß Mietvertrag vom 31. August 2005 wird der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) seit 1. Mai 2005 an die Gemeinde Gitschtal vermietet.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt. Sämtliche betriebliche Auszahlungen wurden mit der vorl. Saldenliste zum 31.10.2011 abgestimmt. Aus Vorsichtsgründen wurde die Position "Übrige betriebliche Aufwendungen" eingestellt. Gegenüber dem Vorjahr wurde ein Anstieg von 2% unterstellt.
- ⇒ Alle mit * gekennzeichnete Beträge wurden gleichmäßig auf die Projekte verteilt.
- ⇒ Mit Kaufvertrag vom 3. April 2007 wurden die Posträumlichkeiten im Gemeindezentrum angekauft. In diesen Räumlichkeiten werden die Musikschule und das Reisebüro errichtet. Die umsatzsteuerpflichtige Vermietung hat mit 1. Jänner 2008 begonnen.
- ⇒ Die Zinsen und Tilgungen wurden in Anlehnung an den Tilgungsplan des Kreditinstitutes angesetzt.
Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages bei Abweichungen der tatsächlichen Zahlen von den Budgetzahlen ein Nachtragsbudget zu erstellen ist.

Zeitplan der Errichtung
und Investitionskosten

IN EUR	2005/2006 bis 2008-IST ¹	2009-IST ¹	2010-IST ¹	2011-PLAN ²	2012-Plan ²	Summe
Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	429.705	0	0	0	0	429.705
Grund und Boden (Einheitswert) ³	10.986	0	0	0	0	10.986
Bauwerkskosten	435.100	0	0	0	0	435.100
<i>davon Eigenleistungen</i> ³	9.103	0	0	0	0	9.103
Einrichtungskosten	3.708	0	0	0	0	3.708
Gemeindezentrum	232.763	0	-15.860	0	0	216.903
Grund und Boden ³	60.050	0	0	0	0	60.050
Altbestand ³	41.850	0	0	0	0	41.850
Bauwerkskosten	232.763	0	-16.985	0	0	215.778
Einrichtung	0	0	1.125	0	0	1.125
Kulturhaus und Kindergarten	38.427	33.333	972.624	112.257	0	1.156.640
Grund und Boden (Einheitswert) ³	11.604	0	0	0	0	11.604
Grund und Boden (Verkehrswert) ³	77.359	0	0	0	0	77.359
Altbestand (Einheitswert) ³	49.875	0	0	0	0	49.875
Altbestand (zahlungswirksam) ⁴	32.082	0	0	0	0	32.082
Altbestand (Verkehrswert) ³	314.300	0	0	0	0	314.300
Bauwerkskosten	6.345	33.333	841.043	112.257	0	992.978
Einrichtung	0	0	131.581	0	0	131.581
Musikschule und Reisebüro (ehem. Posträumlichkeiten)	49.654	0	0	0	0	49.654
Grund und Boden (zahlungswirksam)	11.000	0	0	0	0	11.000
Ankauf Gebäude (zahlungswirksam)	49.654	0	0	0	0	49.654
Bauwerkkosten	123.114	0	0	0	0	123.114
Summe zahlungswirksam	750.548	33.333	956.764	112.257	0	1.852.902

¹ Laut Jahresabschluss 2010 und Angaben des Klienten.² Laut Angaben des Klienten.³ Nicht zahlungswirksam.

Mietenkalkulation Bauhof (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (nicht zahlungswirksam)	10.986	0	0	0	0	10.986	2,44%
+ Bauwerkskosten (zahlungswirksam)	435.100	0	0	0	0	435.100	96,73%
<i>davon Eigenleistungen</i>	9.103					9.103	
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	446.086	0	0	0	0	446.086	99,18%
+ Einrichtungsgegenstände	3.708	0	0	0	0	3.708	0,82%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	449.794	0	0	0	0	449.794	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Summe
Berechnungsbasis	10.986	10.986
davon 1,5%	1,50%	
AfA-Tangente	165	165

in EUR	Altbestand unf Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	435.100	3.708	438.808
Bedarfszuweisungen Land	-480.000	0	-480.000
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-44.900	3.708	-41.192
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	371	371

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	100
Wasser, Kanal, Müll	300
Instandhaltung/Reinigung	50
Versicherungen	870
Energie (Strom, Wärme etc.)	3.100
Summe	4.420

AfA-Tangente Lieg.	165
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	371
Betriebskosten	4.420
Miete pro Jahr netto	4.956
Sicherheitszuschlag	252
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	5.208
Miete pro Monat netto	434

Mietenkalkulation Bauhof (2)**Anmerkung**

- ⇒ Auf der Liegenschaft mit der Nummer 318/2 befindet sich neben dem Bauhof auch das Kulturhaus und der Kindergarten. Auf den Bauhof entfällt ein anteiliger Einheitswert von EUR 10.986,14. Die Liegenschaft wurde laut Einbringungsvertrag vom 4. Jänner 2005 in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG übertragen.
- ⇒ Der Einheitswert der Liegenschaft 318/2 ergibt sich aus dem Einheitswertbescheid vom 28. November 2006 des Finanzamtes Spittal Villach; es wurde der erhöhte Einheitswert als Basis für die Kalkulation verwendet.
- ⇒ Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragenen Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden.
- ⇒ Auf dem Grundstück befindet sich auch der Altbestand von Kindergarten und Kulturhaus.
- ⇒ Der Bauhof wird seit 01. Mai 2005 an die Gemeinde Gitschtal umsatzsteuerpflichtig vermietet.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt.
- ⇒ Gemäß Klientenangaben setzten sich die angeführten Eigenleistungen aus Kostenersätzen für die Mitarbeiter des Bauhofes sowie aus Kostenersätzen für Geräte und Maschinen zusammen.
- ⇒ Insgesamt wurden vom Land Kärnten Bedarfszuweisungen in Höhe von EUR 480.000,- zugesichert und überwiesen.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Gemeindezentrum (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (nicht zahlungswirksam)	60.050	0	0	0	0	60.050	18,84%
+ Einheitswert des Altbestandes an Gebäuden	41.850	0	0	0	0	41.850	13,13%
+ Bauwerkskosten inkl. Nebenkosten (zahlungswirksam)	232.763	0	-16.985	0	0	215.778	67,68%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	334.663	0	-16.985	0	0	317.678	99,65%
+ Einrichtung	0	0	1.125	0	0	1.125	0,35%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	334.663	0	-15.860	0	0	318.803	100,00%

in EUR	Liegenschaf	Altbestand	Summe
Berechnungsbasis	60.050	41.850	101.900
davon 1,5%	1,50%	1,50%	
AfA-Tangente	901	628	1.528

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	215.778	1.125	216.903
Bedarfszuweisungen Land	-244.232	0	-244.232
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-28.454	1.125	-27.329
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	113	113

Betriebskosten	in EUR
Wasser, Kanal, Müll	900
Grundsteuer	960
Instandhaltung/Reinigung	250
Versicherungen	1.247
Energie (Strom, Wärme etc.)	4.600
Sonstige BK	2.000
Summe	9.957

AfA-Tangente Lieg. und bestehendes Gebäude	1.528
AfA-Tangente Investitionen	113
Betriebskosten	9.957
Miete pro Jahr	11.598
Sicherheitszuschlag	762
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	12.360
Miete pro Monat	1.030

Mietenkalkulation Gemeindezentrum (2)**Anmerkung**

- ⇒ Das Gemeindezentrum befindet sich auf der Liegenschaft 318/1. Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragenen Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden.
- ⇒ Gemäß Einheitswertbescheid vom 17. Juni 2002 beträgt der Einheitswert EUR 129.139,63 für das gesamte Gebäude. Der Anteil des Gemeindezentrums beträgt gemäß Bescheid 465/1.000, das sind EUR 60.050,--.
- ⇒ Der Altbestand des Gebäudes wurde (mangels Einheitswertbescheid) mit einem geschätzten Einheitswert, abgeleitet aus dem vom Klienten angegebenen Verkehrswert von EUR 600.000,-- (gemäß Schätzung des Architekten) des Gebäudes angesetzt. Der Anteil des Gemeindezentrums beträgt 465/1.000 das sind EUR 279.000,--, der Einheitswert wird mit 15% des Verkehrswertes angesetzt und beträgt EUR 41.850,--.
- ⇒ Vom Land Kärnten wurden Bedarfszuweisungen iHv EUR 362.000,- zugesagt. Diese sind im Jahr 2008 der KG zugeflossen. EUR 117.768,- wurden den ehem. Posträumlichkeiten zugeteilt.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Kulturhaus (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (Einheitswert - Liegenschaft Kultursaal)	11.604		0	0	0	11.604	0,95%
+ Einheitswert des Altbestandes KS/Baukosten (zahlungswirksam)	81.957		0	0	0	81.957	6,73%
+ Bauwerkskosten	6.345	33.333	841.043	112.257	0	992.978	81,52%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	99.905	33.333	841.043	112.257	0	1.086.539	89,20%
+ Einrichtungsgegenstände	0	0	131.581	0	0	131.581	10,80%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	99.905	33.333	972.624	112.257	0	1.218.119	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Altbestand	Summe
Berechnungsbasis	11.604	81.957	93.561
davon 1,5%	1,50%	1,50%	
AfA-Tangente	174	1.229	1.403

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	992.978	131.581	1.124.558
Bedarfszuweisungen Land	-1.416.350		-1.416.350
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-423.372	131.581	-291.792
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	13.158	13.158

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	200
Wasser, Kanal, Müll	1.700
Instandhaltung/Reinigung	150
Versicherungen	1.010
Energie (Strom, Wärme etc.)	3.750
Sonstige BK	2.000
Summe	8.810

AfA-Tangente Liegenschaft	1.403
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	13.158
Betriebskosten	8.810
Miete pro Jahr netto	23.371
Sicherheitszuschlag	1.169
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	24.540
Miete pro Monat netto	2.045

Mietenkalkulation Kulturhaus (2)**Anmerkung**

- ⇒ Der Kultursaal und der Kindergarten befinden sich zusammen mit der Geräte- und Lagerhalle auf dem Grundstück EZ 510, GrdStNr. 318/2.
- ⇒ Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragene Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden. Beim Kultursaal wurde daher der anteilige Einheitswert und beim Kindergarten der anteilige Verkehrswert bezüglich Liegenschaft (Grund und Boden und Altbestand) angesetzt.
- ⇒ Vom Kärntner Schulbaufonds wurde ein Zuschuss in Höhe von EUR 408.000,- (für 2010 und 2011 je EUR 204.000,-) zugesichert. Vom Land Kärnten wurde 2007 eine Bedarfszuweisung von EUR 18.000,- und eine Sonderbedarfszuweisung von EUR 6.000,- an die KG überwiesen. Ab 2010 sollen jährlich Bedarfszuweisungen zur Darlehensabdeckung an die KG überwiesen werden. Insgesamt soll es ein Betrag von EUR 996.000,- sein. Davon werden EUR 11.650,- dem Kindergarten zugerechnet.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt.
- ⇒ Das gesamte Kulturhaus ist mit September 2010 in Betrieb genommen worden.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Kindergarten (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (Verkehrswert - Liegenschaft KiGa)	77.359	0	0	0	0	77.359	19,75%
+ Verkehrswert des Altbestandes KiGa	314.300	0	0	0	0	314.300	80,25%
+ Bauwerkskosten	0	0	0	0	0	0	0,00%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	391.659	0	0	0	0	391.659	100,00%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	391.659	0	0	0	0	391.659	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Altbestand	Summe
Berechnungsbasis	77.359	314.300	391.659
davon 1,5%	1,50%	1,50%	
AfA-Tangente	1.160	4.715	5.875

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	0	0	0
Bedarfszuweisungen Land	-11.650	0	-11.650
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-11.650	0	-11.650
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	0	0

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	200
Wasser, Kanal, Müll	550
Instandhaltung/Reinigung	230
Versicherungen	1.500
Energie (Strom, Wärme etc.)	3.660
Sonstige BK	200
Summe	6.340

AfA-Tangente Liegenschaft	5.875
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	0
Betriebskosten	6.340
Miete pro Jahr netto	12.215
Sicherheitszuschlag	637
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	12.852
Miete pro Monat netto	1.071

Mietenkalkulation Kindergarten (2)**Anmerkung**

- ⇒ Der Kultursaal und der Kindergarten befinden sich zusammen mit der Geräte- und Lagerhalle auf dem Grundstück EZ 510, GrdStNr. 318/2.
- ⇒ Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragenen Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden. Beim Kultursaal wurde daher der anteilige Einheitswert und beim Kindergarten der anteilige Verkehrswert bezüglich Liegenschaft (Grund und Boden und Altbestand) angesetzt.
- ⇒ Die Bedarfszuweisungen in Höhe von EUR 11.650,- sind Teil der zugesagten Förderungen, welche ab 2010 an die KG übermittelt werden.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Musikschule (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt	in %
+ Kaufpreis (Grund und Boden)	6.059	0	0	0	0	6.059	5,99%
+ Kaufpreis (Gebäudeanteil)	27.352	0	0	0	0	27.352	27,02%
+ Bauwerkskosten	67.818	0	0	0	0	67.818	66,99%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	101.230	0	0	0	0	101.230	100,00%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	101.230	0	0	0	0	101.230	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Summe
Berechnungsbasis	33.411	33.411
davon 1,5%	1,50%	
AfA-Tangente	501	501

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	67.818	0	67.818
Bedarfszuweisungen Land	-95.171	0	-95.171
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-27.352	0	-27.352
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	0	0

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	150
Wasser, Kanal, Müll	110
Instandhaltung/Reinigung	80
Versicherungen	250
Energie (Strom, Wärme etc.)	600
Summe	1.190

AfA-Tangente Lieg.	501
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	0
Betriebskosten	1.190
Miete pro Jahr netto	1.691
Sicherheitszuschlag	109
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	1.800
Miete pro Monat netto	150

Mietenkalkulation Musikschule (2)**Anmerkung**

- ⇒ Die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden sich im selben Gebäude wie das Gemeindezentrum.
- ⇒ Laut Kaufvertrag vom 3. April 2007 beträgt der Preis für die ehemaligen Posträumlichkeit EUR 55.000,--. Davon wurden 20% das sind EUR 11.000,- bei der Berechnung der AfA-Tangente der Liegenschaft angesetzt. In diesen Räumlichkeiten befinden sich die Musikschule und das Reisebüro. Der Anteil der Musikschule beträgt dabei 55,09% (=58,87m² von 106,87m²).
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt.
- ⇒ Der Beginn der Vermietungstätigkeit hat mit 1. Jänner 2008 begonnen.
- ⇒ Gemäß Schreiben des Land Kärnten vom 5. Dezember 2006 wurde für den Ankauf der ehemaligen Posträumlichkeiten eine Bedarfszuweisung von EUR 55.000,-- zugesagt, diese wurde bereits im Jahr 2007 an die KG überwiesen. Auf die Musikschule fällt dabei ein Anteil von EUR 30.299,50. Weiters wurden Bedarfszuweisungen für das gesamte Gemeindezentrum in Höhe von EUR 362.000,- zugesagt und ein Teil davon, EUR 64.871,-, der Musikschule zugerechnet.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Reisebüro (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt	in %
+ Kaufpreis (Grund und Boden)	4940,58	0	0	0	0	4.941	5,99%
+ Kaufpreis (Gebäudeanteil)	22301,65	0	0	0	0	22.302	27,02%
+ Bauwerkskosten	55295,9	0	0	0	0	55.296	66,99%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	82.538	0	0	0	0	82.538	100,00%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	82.538	0	0	0	0	82.538	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Summe
Berechnungsbasis	27.242	27.242
davon 1,5%	1,50%	
AfA-Tangente	409	409

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	55.296	0	55.296
Bedarfszuweisungen Land	-77.598	0	-77.598
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-22.302	0	-22.302
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	0	0

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	150
Wasser, Kanal, Müll	260
Instandhaltung/Reinigung	80
Versicherungen	250
Energie (Strom, Wärme etc.)	600
Summe	1.340

AfA-Tangente Lieg.	409
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	0
Betriebskosten	1.340
Miete pro Jahr netto	1.749
Sicherheitszuschlag	111
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	1.860
Miete pro Monat netto	155

Mietenkalkulation Reisebüro (2)**Anmerkung**

- ⇒ Die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden sich im selben Gebäude wie das Gemeindezentrum.
- ⇒ Laut Kaufvertrag vom 3. April 2007 beträgt der Preis für die ehemaligen Posträumlichkeit EUR 55.000,--. Davon wurden 20% das sind EUR 11.000,- bei der Berechnung der AfA-Tangente der Liegenschaft angesetzt. In diesen Räumlichkeiten befinden sich die Musikschule und das Reisebüro. Der Anteil des Reisebüros beträgt dabei 44,91% (=48m² von 106,87m²).
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt.
- ⇒ Der Beginn der Vermietungstätigkeit hat mit 1. Jänner 2008 begonnen.
- ⇒ Gemäß Schreiben des Land Kärnten vom 5. Dezember 2006 wurde für den Ankauf der ehemaligen Posträumlichkeiten eine Bedarfszuweisung von EUR 55.000,-- zugesagt, diese wurde bereits im Jahr 2007 an die KG überwiesen. Auf das Reisebüro fällt dabei ein Anteil von EUR 24.700,50. Weiters wurden Bedarfszuweisungen für das gesamte Gemeindezentrum in Höhe von EUR 362.000,- zugesagt und ein Teil davon, EUR 52.897,-, dem Reisebüro zugerechnet.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Fremdfinanzierung – Kulturhaus/Kindergarten

Darlehen Raika KtoNr. 20.300.489 (Kulturhaus/Kindergarten)

Im Jahr 2010 wurde ein Darlehen iHv EUR 742.000,- für das Projekt Kulturhaus/Kindergarten aufgenommen. Die Tilgung (Beginn 30.06.2011) erfolgt halbjährlich, die Laufzeit ca. 12 Jahre. Die Annuität wurde gemäß dem Tilgungsplan vom 14.11.2011 des Kreditinstitutes angesetzt. Die Zinsen werden mit einer Höhe von 2,42% dem Tilgungsplan entnommen.

Aus Vorsichtsgründen wurde von Seiten der Kommunal-s folgende Entwicklung des Zinssatzes unterstellt:

	p.a.	p.s.
2011	2,420%	1,210%
2012	2,920%	1,460%
2013 ff.	3,420%	1,710%

Darlehensstand per 31.10.2011 714.905

Annuität lt Tilgungsplan 34.148

<i>Jahr</i>	<i>2011</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2014</i>
<i>Periode</i>	<i>31.10.</i>	<i>31.12.</i>	<i>30.06.</i>	<i>31.12.</i>	<i>30.06.</i>	<i>31.12.</i>	<i>30.06.</i>	<i>31.12.</i>
Anfangsbestand		714.905	689.408	665.325	550.891	526.163	416.013	388.979
Aufnahme								
Sondertilgung		0		-90.000		-85.000		-60.000
Tilgung		-25.498	-24.083	-24.434	-24.728	-25.151	-27.033	-27.495
Endbestand	714.905	689.408	665.325	550.891	526.163	416.013	388.979	301.484
Annuität		-34.148	-34.148	-34.148	-34.148	-34.148	-34.148	-34.148
Zinsen		-8.650	-10.065	-9.714	-9.420	-8.997	-7.114	-6.652



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an

den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere

Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbühlicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.
- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.
- (9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
 - d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL
18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur

aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:
Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

- a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.